

ten gehörten. Das Herzogtum Lothringen war bis 1766 Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wenngleich gerade im 13. und 14. Jahrhundert der französische Einfluß bei Hof und in der Verwaltung dominierte<sup>1412</sup>.

Was vergleichbare Aktenbestände aus dem lothringischen Raum betrifft, haben wir auf die Überlieferung der kleineren grenznahen Territorien bereits hingewiesen. Aus den *Temporalia* der drei geistlichen Hochstifte Metz, Toul und Verdun wurde nach dem Westfälischen Frieden die französische Provinz Drei Bistümer (*Trois-Évêchés*) geschaffen; leider haben sich aus der früheren Zeit der Fürstbistümer als eigenständige Territorien im späten Mittelalter nach unserem Kenntnisstand keine Rechnungen erhalten<sup>1413</sup>.

Ein Vergleich mit Rechnungen aus herzoglich lothringischen Bellistümern, Herrschaften und Propsteien (*bailliages*, *seigneuries* und *prévôtés*) kann lohnend sein, da hier im äußersten Westen unseres Untersuchungsraumes nicht zuletzt durch die Gemengelage kleinster territorialer Einheiten und die gleiche gemeinsame Umgangssprache im Mittelalter und der frühen Neuzeit ein einheitliches kulturelles Umfeld existierte, das erst durch die Expansion der französischen Monarchie im 17. Jahrhundert erste Einschnitte erfuhr. Die Sprachgrenze verlief regional quer durch das heutige Moseldépartement und administrativ auf der mittleren Ebene der *Bailliage*, d. h. die lokalen Akten sind oft (nicht immer) in deutscher Sprache abgefaßt, die zentrale Korrespondenz mit der Herzoglichen Verwaltung in Nancy erfolgte in französischer Sprache. Insofern ist es sinnvoll, gerade auf das Deutsche Bellistum (*Bailliage d'Allemagne*) des Herzogtums Lothringen ein besonderes Augenmerk zu heften, da man sich hier im Grenzbereich zwischen Romania und Germania befand, wo – bei dem allgemeinen Entwicklungsvorsprung der romanischen Seite – ein französischer Einfluß oder auch Interdependenzen in der Verwaltung zu erwarten sind.

Mögliche Vergleiche der Kirkeler Kellereirechnungen mit deutsch- oder französischsprachigen Rechnungen grenznaher Territorien sollen sich auf folgende Themenfelder komparatistischer Studien beziehen bzw. Antwort auf nachstehend skizzierte Fragen geben:

Die Kellereirechnungen erlauben teils detaillierte Aussagen zur Verbreitung von Münzen und Währungen. Daraus können über die Verbreitung territorialer Münz-

<sup>1412</sup> Guy CABOURDIN, *La Lorraine entre France et Empire Germanique de 1480 à 1648* (L'histoire de la Lorraine 5), Strasbourg 1975; Lothringen, Geschichte eines Grenzlandes, bearbeitet von einer Gruppe lothringischer Historiker unter Leitung von Michel PARISSÉ, deutsche Ausgabe von Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1984, S. 197 f.

<sup>1413</sup> In den Archives Départementales de la Moselle, Metz, 29 J 126 existiert eine Rechnung der Officialité de Vic (höchstes kirchliches Gericht des Bistums Metz) aus dem Jahre 1599; alle anderen erhaltenen Rechnungen des Bistums Metz sind jüngeren Datums; vgl. Charles HIEGEL, Répertoire numérique de la sous-série 29 J, Fonds de l'Évêché de Metz, Archives Départementales de la Moselle, Metz 1988, S. 72; der kleine Bestand 5 F 1 (Évêché de Toul, 1297-1650) in den Archives Départementales de Meurthe-et-Moselle in Nancy weist keine spätmittelalterlichen landesherrlichen Rechnungen auf.